

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung

§ 74 BBesG gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer örtlichen Prämie bei Wohnsitznahme in der einer Großgemeinde "angrenzenden" Gemeinde. Nach eindeutigem allgemeinen Sprachgebrauch wird damit das Vorhandensein einer gemeinsamen Grenze zwischen beiden Gemeinden gefordert.

§ 2 Abs. 2 Satz 1, der Gemeinden einbezieht, die durch eine andere Gemeinde von der Großgemeinde getrennt sind, geht über die gesetzliche Ermächtigung hinaus und ist daher rechtswidrig.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990